



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

03. Juli 2019

Nummer 22

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
Aufruf zur Teilnahme am Wettbewerb: „AKTIVE EINGLIEDERUNG IM LANDKREIS STENDAL 2020-2022“	168
Zweckvereinbarung über die Nutzung des ITW	169
Erstauflagegenehmigung gemäß § 9 LWaldG Aufforstung nördlich der Reservefläche	170
2. Hansestadt Stendal	
Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Bauvorhaben „Neubau Verkehrsstation – Haltepunkt Stendal Fachhochschule“ Bahn-km 6,101 bis 6,353 der Strecke 6401 Stendal-Wittenberge in der Hansestadt Stendal	170
3. Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband	
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“	170
4. ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH	
Bekanntmachung gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	171
5. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
1. Nachtrags-Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des 1. Nachtrags-Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2019	171
6. Unterhaltungsverband Trübengraben	
Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“ gehörenden Grundstücke	171
7. Wasserverband Gardelegen	
Bekanntmachung der Verbandsatzung des Wasserverbandes Gardelegen	172
Bekanntmachung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen	174
8. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen-Anhalt	
Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg (BAIUDBw, K6 Strausberg)	179

Landkreis Stendal

Aufruf zur Teilnahme am Wettbewerb:

„AKTIVE EINGLIEDERUNG IM LANDKREIS STENDAL 2020-2022“

Der Landkreis Stendal ruft alle im Tätigkeitsfeld des SGB II agierenden Träger dazu auf, Projektvorschläge zur beruflichen Integration von Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen einzureichen:

Trotz der positiven Beschäftigungsentwicklung der letzten Jahre ist auch im Landkreis Stendal eine Verstärkung der Arbeitslosigkeit im Regelbereich des SGB II festzustellen. Zwar sinkt die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten seit Jahren, aber gleichzeitig steigt der Anteil von Personen, die mit den Förderangeboten des Jobcenters nicht mehr erreicht werden können. Diese Personen mit ausgeprägten beschäftigungsrelevanten Defiziten sollen durch eine längerfristige individuelle Betreuung im Programm Aktive Eingliederung gefördert werden.

Anliegen des Wettbewerbs

Aktive Eingliederung fördert Projekte, die der Verbesserung der Integrationschancen von arbeitsmarktfremden Arbeitslosen mit ausgeprägten beschäftigungsrelevanten Defiziten und Integrationsschwierigkeiten und daraus resultierendem besonderen Unterstützungsbedarf dienen. Ziel ist es, durch längerfristige individuelle lösungsorientierte Integrationsbegleitung der Betroffenen bessere Integrationsfortschritte zu erzielen und schließlich ihre berufliche Integration in den ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildung zu erreichen und zu festigen.

Die Grundlage für die Durchführung des Wettbewerbs und Umsetzung entsprechender Vorhaben ist (dies auch bzgl. mgl. Inhalte und wesentlicher konzeptioneller Projektelemente) die „Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung“.

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle vor dem Hintergrund eines mehrstufigen Auswahlverfahrens und auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Wer kann sich am Wettbewerb beteiligen?

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie sonstige Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform, die durch fachliche Qualität und Zuverlässigkeit sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die Eignung für eine sachgerechte und erfolgreiche Projektdurchführung besitzen. Sofern der Antragsteller tariflichen Bestimmungen unterliegt, sind diese einzuhalten.

Welche Zielgruppe und welche Inhalte werden gefördert?

Zielgruppe sind am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen, die mit Hilfe der Förderangebote

nach dem SGB II/SGB III nicht mehr erreicht werden können und einen besonderen Unterstützungsbedarf bei der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt oder in Ausbildung haben.

Zur Zielgruppe zählen ältere Arbeitslose ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, Langzeitarbeitslose, Arbeitslose mit gesundheitlichen und/oder psychischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen, Arbeitslose mit Migrationshintergrund und Flüchtlinge. Vor dem Hintergrund ganz besonderer Vermittlungshemmnisse und -hürden finden bedarfsorientierte Projekte für Langzeitleistungsbezieher (22 Monate Bezug innerhalb der letzten 24 Monate) sowie Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen bei der Projektauswahl besondere Berücksichtigung.

Als arbeitslos gelten Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen und die arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldet sind. Bezieher von Arbeitslosengeld nach SGB III können nicht gefördert werden. Die zu fördernden Personen müssen ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt haben.

Die Projekte beinhalten umfassende ganzheitliche Angebote zur Aktivierung, persönlichen Stabilisierung und Qualifizierung sowie nachhaltigen beruflichen Eingliederung.

Für jeden Teilnehmer ist ein individueller Entwicklungsplan zu erstellen. Inhalt des Plans ist es, die Projektziele für den einzelnen Teilnehmer zu vereinbaren, den individuellen Projektverlauf festzulegen und seine Umsetzung zu dokumentieren. In diesem Kontext sind alle im Projektverlauf gewonnenen Erkenntnisse beginnend mit der Potenzialanalyse bis zum Ende der Betreuung festzuhalten und auszuwerten. Die Umsetzung des Plans wird in regelmäßigen Zeitabständen überprüft und bei Bedarf werden notwendige Änderungen vorgenommen.

Art, Umfang und Höhe der Förderung sowie Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Höhe von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 400.000 Euro über einen Zeitraum von 24 Monaten, dies bezogen auf Projekte mit mind. 15 Teilnehmerplätzen. Indirekte Ausgaben werden mit einem Pauschalsatz von 15 % der direkten Personalausgaben bewilligt und abgerechnet.

Für den Landkreis Stendal steht für die Durchführung des Programms Aktive Eingliederung im Zeitraum 1.1.2020-30.6.2022 ein Fördervolumen von insg. 800.000 Euro zur Verfügung. Aus diesem Budget können zwei Projekte mit jeweils maximal 400.000 Euro für zwei Jahre gefördert werden. Ein Projekt muss dabei eine Kapazität von mindestens 15 Teilnehmerplätzen haben.

Weitere Details zu Art, Umfang und Höhe der Förderung richten sich nach den entsprechenden Regularien der o.g. „Richtlinie Zielgruppen- und Beschäftigungsförderung“. Der Projektbeginn ist frühestens zum 1.1.2020 vorgesehen.

„Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband“:
(in alphabetischer Reihenfolge)

Landkreise:

Altmarkkreis Salzwedel
Landkreis Stendal

Gemeinden:

Einheitsgemeinde Stadt Arendsee (Altmark)
Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Gardelegen
Einheitsgemeinde Hansestadt Havelberg
Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde)
Einheitsgemeinde Stadt Klötze
Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark)
Einheitsgemeinde Hansestadt Salzwedel
Einheitsgemeinde Hansestadt Stendal
Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte
Einheitsgemeinde Stadt Tangermünde

Gemeinde Stadt Arneburg
Gemeinde Flecken Diesdorf
Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung ihrer Genehmigung im amtlichen Verkündungsblatt der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde in Kraft.

ausgefertigt:

Stadt Tangermünde, den 21.02.2019

Vorsitzender der Versammlung



Genehmigungsvermerk:

Die Verbandssatzung des kommunalen Zweckverbandes Altmärkischer Regionalmarketing- und Tourismusverband wurde mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 18. Februar 2019 unter dem Aktenzeichen: 206.5.1-10110/SAW/SDL Tourismus-ZV genehmigt.“

ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH
Landkreis Stendal

Bekanntmachung gemäß § 133 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Der Aufsichtsrat der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat in seiner Sitzung am 21.05.2019 den Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von 7.459.795,66 EUR festgestellt. Der Jahresabschluss 2018 wurde unter Berücksichtigung des Lageberichtes mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Gesellschafterversammlung der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH hat auf ihrer Sitzung am 21.05.2019 einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 71.996,00 an den Gesellschafter Landkreis Stendal auszuschütten sowie den verbleibenden Rest des Geschäftsjahres 2018 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen gemäß § 133 KVG LSA für einen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntgabe während der Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen der ALS Dienstleistungsgesellschaft mbH, Platz des Friedens 3, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), öffentlich aus.

Osterburg (Altmark), 20.06.2019

Hendrik Galster
Geschäftsführer

Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark

1. Nachtrags-Wirtschaftsplan und Bekanntmachung des 1. Nachtrags-Wirtschaftsplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Wirtschaftsjahr 2019

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebengesetz – EigBG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 17.04.2019 folgenden 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen und der Genehmigung durch das LVwA (Beitrittsbeschluss) vom 10.05.2019 in der Sitzung vom 12.06.2019 zugestimmt.

§ 1

Im 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 werden

1. im Erfolgsplan in den

Erträgen auf	589.100,00 €
Aufwendungen auf	635.800,00 €

2. im Vermögensplan in der

Einnahme auf	56.700,00 €
Ausgabe auf	56.700,00 €

festgesetzt.

§ 2

Im Vermögensplan werden keine Kredite für Investitionen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 115.230,00 EURO festgesetzt.

§ 5

(1) Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2019 beträgt 284.200,00 EURO. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

Gebietskörperschaft	Anteil Umlage 2019 in EURO
Altmarkkreis Salzwedel	113.680,00 €
Landkreis Stendal	170.520,00 €
Summe:	284.200,00 €

(2) Auf die Verbandsumlage ist vierteljährlich im Voraus ein Abschlag in Höhe von 25 % zu zahlen, spätestens bis zum 4. Werktag eines jeden Quartals.

Salzwedel, den 12.06.2019

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Bekanntmachung des 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2019

Der vorstehende 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2019 wurde am 17.04.2019 durch die Regionalversammlung in der 79. Sitzung beschlossen.

Mit Bescheid des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 10.05.2019 darf der Beschluss über den 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark für das Jahr 2019 mit folgender Festlegung vollzogen werden.

Die Genehmigung des Liquiditätskreditrahmens ist entsprechend § 16 Abs. 1 GKG-LSA i.V.m. § 110 Abs. 2 KVG LSA bis zur Höhe von 115.230,00 € zu erteilen und im Übrigen zu versagen.

Mit Beschluss 7/2019 vom 12.06.2019 ist die Regionalversammlung der Genehmigung des LVwA beigetreten.

Der 1. Nachtrags-Wirtschaftsplan 2019 liegt entsprechend § 18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 03.07.2019 bis 07.08.2019 zur Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstr. 13 (Speicher), in Salzwedel - während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Carsten Wulfänger
Vorsitzender



Unterhaltungsverband Trübengraben

Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer von Grundstücken die zum Verbandsgebiet gehören

Zur Erfüllung des § 55 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 gibt der Unterhaltungsverband „Trübengraben“ entsprechend §§ 9, 9a der Satzung des Verbandes vom 21.06.2010, zuletzt geändert durch die vierte Änderungssatzung vom 16.05.2019 hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen und deren Stellvertreter zur Mitarbeit in der Verbandsversammlung bekannt.

Interessenten melden sich bitte bis zum 23.08.2019 beim
UHV Trübengraben, Birkenweg 56, 39539 Havelberg.